

(2) Die bilanzierenden Organe für Projektierungsleistungen haben folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen hinsichtlich des realen, volkswirtschaftlich begründeten Ausweises von Aufkommen und Bedarf.
- b) Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs unter Berücksichtigung von Umfang, Qualität und Terminen sowie Bildung von Reserven, insbesondere für die Sicherung von kurzfristig durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen. Der Projektierungsbedarf der Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung ist vorrangig zu sichern.
- c) Treffen von Bilanzentscheidungen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Projektierungsbilanzen.

5.4. (1) Die bilanzbestätigenden Organe für Projektierungsleistungen haben folgende Aufgaben:

- a) Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs in Wahrnehmung ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht
- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten und Sicherung ihres volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes an die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, Ministerien und Räte der Bezirke
- c) Bestätigung der als Bestandteil des Planentwurfes der bilanzierenden Organe vorgelegten Projektierungsbilanzen
- d) Bestätigung von Entscheidungen der bilanzierenden Organe bei der Plandurchführung zur Lösung auftretender Probleme, die Abweichungen von bereits bestätigten Projektierungsbilanzen erfordern.

(2) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfs und einer proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sind für ausgewählte Industrieanlagen, die für die materiell-technische Sicherung der Investitionsvorhaben entscheidend sind, die Projektierungsbilanzen durch die zuständigen Minister zu bestätigen. Diese Bilanzen werden durch die Staatliche Plankommission mit dem Bilanzverzeichnis festgelegt.

(3) Die Projektierungsbilanzen für alle weiteren Projektierungsleistungen sind durch die Leiter der im Bilanzverzeichnis bzw. im Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis festgelegten bilanzbestätigenden Organe zu bestätigen. Die den bilanzbestätigenden Organen für Projektierungsleistungen übergeordneten Ministerien haben die eingereichten Projektierungsbilanzen hinsichtlich der Übereinstimmung zwischen Projektierungsaufkommen und -bedarf und der gestellten Aufgaben zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten zu prüfen und Bilanzentscheidungen zu treffen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen Probleme bei der Bereitstellung der dafür erforderlichen Projektierungsleistungen, so sind übereinstimmende Bilanzentscheidungen für die Bilanzierung der Industrieanlagen und Bauleistungen bzw. der Projektierungsleistungen zu treffen.

5.5. (1) Projektierungsleistungen einschließlich der Projektierungsleistungen für die konzeptionelle Vorbereitung der Pläne und die Ausarbeitung

von Aufgabenstellungen sind, sofern sie nicht entsprechend Ziff. 5.2. Abs. 4 als Bestandteil der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen bilanziert werden, durch die zuständigen Investitionsauftraggeber bei den Projektierungseinrichtungen anzumelden. Der abgestimmte Bedarf, der über den Planungszeitraum erforderlich ist, ist in Vorbestimmungsrechnungen zu erfassen und durch die bilanzierenden Organe den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen.

(2) Wurde ein Hauptauftraggeber, Generalauftragnehmer bzw. Generalprojektant festgelegt, so hat dieser die Projektierungsleistungen für die weitere Vorbereitung und die Durchführung der Investition anzumelden, soweit er die Projektierungsleistung nicht selbst durchführt.

(3) Die Anmeldung der Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vorhabens und Vorhabenummer
- b) den vorgesehenen Kapazitätswachstum durch die Investition (oder andere charakteristische ökonomische Kennziffern, sofern kein Kapazitätswachstum entsteht)
- c) den Gesamtwertumfang der Investitionen, darunter Bau und Ausrüstungen (nach Jahren) entsprechend
  - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Vorbereitung einer Investition
  - den mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern für die Ausführungsprojektierung
- d) den vorgesehenen Baubeginn und die vorgesehene Inbetriebnahme bzw. Teilinbetriebnahme
- e) den Termin der Übergabe
  - der Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers zur Vorbereitung einer Investition
  - der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern für die Investitionsdurchführung
  - anderer zu vereinbarenden Arbeitsunterlagen für die Projektierung
- f) den geforderten Termin der Fertigstellung der Projektierungsunterlagen.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 3 sind entsprechend den spezifischen Erfordernissen zu ergänzen. Bei Projektierungsleistungen für Generalreparaturen und andere Maßnahmen der Instandhaltung sind die Angaben sinngemäß, entsprechend den Erfordernissen in die Anmeldung aufzunehmen.

(5) Die Anmeldung des Bedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen hat bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Organen/Betrieben zu erfolgen. Für die Anmeldung des Projektierungsbedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen durch die Investitionsauftraggeber, die Generalauftragnehmer bzw. die Generalprojektanten ist der Vordruck 0804 anzuwenden.<sup>1)</sup>

5.6. (1) Die Projektierungseinrichtungen haben den Projektierungsbedarf zu ermitteln und ihn entsprechend ihren staatlichen Plankennziffern, dem vorgesehenen Bau- und Montageablauf der

<sup>1)</sup> Der Vordruck 0804 ist beim Vordruckbetrieb Demos, 3806 Osterwieck, Bauhof Nr. 5—9, unter Nr. 0804 zu beziehen.